



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per Email an:

Gemeinderat Horw
Baudepartement Hochbau
Gemeindehausplatz 16
Postfach
6048 Horw

Luzern, 14. Januar 2021 IC
2020-586

Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2021

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Bebauungsplanentwurfs Kernzone Winkel der Gemeinde Horw. Nach einer ersten Prüfung wurden verschiedene Mängel festgestellt und an der Sitzung vom 22. September 2020 mit der Gemeinde besprochen. Es wurde eine Sistierung des Vorprüfungsverfahrens vereinbart. Die Unterlagen wurden bereinigt und am 18. November 2020 zur Wiederaufnahme der Vorprüfung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) eingereicht.

Als historischem Ortsteil von Horw wird der Kernzone Winkel, mit ihrer Lage am See und angrenzend an das Steinibachried, bei baulichen Tätigkeiten besondere Beachtung geschenkt. Mit dem Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Rahmenbedingungen für eine dem Ort angepasste, bauliche Entwicklung festgelegt werden.

Wir haben die Unterlagen geprüft und den betroffenen kantonalen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. In der Beilage erhalten Sie eine Kopie der Rückmeldungen. Bis auf den Anpassungsbedarf im Planungsbericht aus Sicht der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) sowie den Hinweis für den Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege bei Eingriffen in den Boden gibt es erfreulicherweise keinen Anpassungsbedarf am Plan und den Sonderbauvorschriften. Der Antrag der Dienststelle uwe ist umzusetzen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist der Bebauungsplan dem Regierungsrat zur

Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse

Pascal Wyss-Kohler

Leiter Rechtsdienst
pascal.wyss@lu.ch

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Metron AG
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie



Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cueneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 2. Dezember 2020 zeu/Ho/DAr/ah/KAA
ID 20_720 / 2112.1296 / 2020-151

GEMEINDE HORW

Vernehmlassung; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2020

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. November 2020 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

NATURGEFAHREN

Gewässerraum

Der Hochwasserschutz am Winkelbach/Bodebach (Gewässer ID 812005) ist zwar gemäss Gefahrenkarte nicht gegeben, jedoch sind Verkläuerungen im Einlaufbereich das Problem. Auf den Gewässerraum kann beim eingedeckten Mündungsteil verzichtet werden.

Der Gewässerraum beim Sternen wurde nun konsequent 15.00 m ab Uferlinie ausgeschieden. Aus Sicht Naturgefahren bestehen daher keine Einwände mehr.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

INTERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 7. Dezember 2020

**Erneute Vernehmlassung Horw, Bebauungsplan Kernzone Winkel:
Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die angepassten Unterlagen zum Bebauungsplan Kernzone Winkel 2020. Der Stellungnahme vom 3. August 2020 ist nichts Neues beizufügen. Wie bereits erwähnt, hat die Kantonsarchäologie nichts gegen den Bebauungsplan einzuwenden. Da einige der geplanten Baumassnahmen nahe der archäologischen Fundstelle AFS 441 liegen, muss die Kantonsarchäologie in den weiteren Planungsverlauf miteinbezogen werden.

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Angela Bucher, lic. phil.
Leiterin archäologische Inventare und Planungen (IPLU)
041 228 71 78
angela.bucher@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)

Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 23. Dezember 2020 / rg

2020-2192

Gemeinde Horw, Bebauungsplan Kernzone Winkel 2020

Erste Vorprüfung, Ergänzungen Zweite Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan, geschätzter Cüneyd

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

1.1. Grundwasser (Samuel Riedener)

Keine Bemerkungen.

1.2. Oberflächengewässer (Philipp Arnold)

Ergänzung 2. Vorprüfung:

Planungsbericht

Unter Kap. 6.5 (Seite 42) wird weiterhin auf das Wasserbaugesetz (WBG) mit nicht mehr gültigen Artikeln verwiesen (vom Regierungsrat genehmigter Nutzungsplan ...). Bezüglich Gewässerabständen gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes des Bundes (Gewässerraum).

Das WBG ist nur noch massgebend beim Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung. Im vorliegenden Fall (Verzicht Gewässerraumfestlegung beim eingedolten Bodenbach) gilt ein Abstand für Bauten und Anlagen von 3 Meter ab Gewässergrenze von Gesetzes wegen nach § 25 Abs. 2 WBG.

Antrag:

Abschnitt 'Gewässerabstand nach WBG' streichen, bzw die Aussagen zum Gewässerabstand für den eingedolten Bodenbach mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung im Sinne der Ausführungen präzisieren.

Verfahren Gewässerraumfestlegung, Kap. 6.5 Seite 41

Es wird ausgeführt, dass im Rahmen des Bebauungsplanes die Gewässerräume (...) festgelegt würden. Die ist falsch, siehe dazu Aktennotiz der Besprechung vom 22. Sept. 2020: *Der GWR wird im Zonenplan festgelegt. Die Arbeiten dazu laufen. Im Bebauungsplan wird die Fläche des Gewässerraumes gesichert, – sie wird später als GWR im ZP mit den Nutzungseinschränkungen festgelegt.*

Antrag: Verfahren richtigstellen (Gewässerraum See des Bebauungsplanes dient der Sicherung des Gewässerraumes nach GSchG, Festgelegt wird dieser im Rahmen der Zonenplanung

Hinweis Seite 41 und weitere zur Uferlinie:

Es wird einige Male wiederholend auf eine Uferlinie (Höhenkote 434.00 m) verwiesen, ab der der Gewässerraum für den See zu bemessen ist. In Anlehnung an die Arbeitshilfe befürworten wir die Formulierung: *Der Gewässerraum am Vierwaldstättersee ist auf die massgebende Uferlinie mit der Kote eines mittleren Hochwasserstandes (434.00 m.ü.M.) auszurichten.*

Bitte diesen Grundsatz im Bericht nur einmal, dafür in der aufgeführten präzisen Ausformulierung aufführen.

Plan und Sonderbauvorschriften: Keine Ergänzungen.

1.3. **Lärm (Urs Schmied)**

Das Bebauungsplangebiet Kernzone Winkel ist nur marginalen Lärmemissionen von ortsfesten Anlagen (Strassen, Industrie-/Gewerbe) ausgesetzt und demzufolge aus Sicht Lärm als hochwertiges Bau-/Entwicklungsgebiet zu betrachten. Eine Herausforderung aus lärmrechtlicher Sicht besteht in der guten Steuerung / Begrenzung des Alltagslärms im Gebiet Winkel durch entstehenden Freizeit-/Partylärm. Aus Sicht Lärm ergeben sich auch aufgrund der Neueingabe keine Anträge für den Bebauungsplan.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereich Siedlungsentwässerung geprüft. Dieser Fachbereich hat keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zum vorliegenden Bebauungsplan.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler
Abteilungsleiter

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Denkmalpflege

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
www.da.lu.ch

INTERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 11. Dezember 2020

Erneute Vernehmlassung, Gemeinde Horw, Bebauungsplan Kernzone Winkel 2020; Stellungnahme Denkmalpflege

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die überarbeiteten Unterlagen und erneute Vernehmlassung zum Bebauungsplan Kernzone Winkel 2020. Unsere Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 31. August 2020 sind vollumfänglich übernommen worden. Aus unserer Sicht haben wir keine weiteren Einwände und Anmerkungen zum Bebauungsplan Kernzone Winkel.

Freundliche Grüsse



Mathias Steinmann, lic. phil.
Gebietsdenkmalpfleger
041 228 71 74
mathias.steinmann@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 3. Dezember 2020 ETP

STELLUNGNAHME

**Gemeinde Horw; Bebauungsplan Kernzone Winkel 2020
Vorprüfung (neue Unterlagen _201118)**

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Mail vom 29. November 2020 haben wir die angepassten Unterlagen geprüft. Am 13. August 2020 haben wir bereits zum Bebauungsplan Stellung genommen. Wir nehmen zu den neuen Unterlagen wie folgt Stellung:

Natur und Landschaft

Schutz Kantonale Schutzverordnung Steinibachried

Besten Dank für die Überarbeitung. Unser Antrag der letzten Stellungnahme wurde berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Anträge.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart

Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch